



Allgemeine Verkaufsbedingungen
BSB-Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co KG
Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95

I. Allgemeine Bedingungen

1. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen umfasst die Verkäufe der **BSB – Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG** (nachfolgend BSB genannt) an Käufer. Sie gelten nur, soweit Sie Unternehmer sind und die von BSB verkauften Sachen für Ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einsetzen und nicht an Verbraucher weiterverkaufen. An Verbraucher dürfen Sie nicht weiterverkaufen. Für den Fall, dass Sie an Verbraucher verkaufen oder Verbraucher sind, hat BSB ein Rücktrittsrecht vom Vertrag und verzichtet dadurch nicht auf Schadensersatz, die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten dann hierfür.

2. Soweit Ihre AGBs von unseren Verkaufsbedingungen nachteilig abweichen und in unseren Vertrag einbezogen werden sollen, soll die gesetzliche Regelung gelten. Ihre AGBs werden in keiner Weise Vertragsbestandteil.

3. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes sind nur als annähernd zu beachten. Sorten und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten Normen, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss technisch oder gesetzlich geltenden Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, wie z.B. DIN / EN oder deren Bestandteile wie z.B. Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen und Prüfnormen sowie Angaben zu Sorten, Maßen, Gewichten, Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS und zur Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, es sei denn sie sind als solche ausdrücklich durch BSB gekennzeichnet oder mit Ihnen schriftlich vereinbart.

Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen nur der Feststellung, ob der richtige Kaufgegenstand geliefert ist, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen im Lieferumfang seitens BSB bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für Sie zumutbar sind. Die Bedienungsanleitung (operators manual) ist zu beachten.

4. Für Gewichte und Maße sind die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommenen Verwiegungen oder Messungen gemäß Wiegeschein / Lieferschein maßgebend. Wir sind berechtigt, das Gewicht und die Maße ohne Wägung / Messung nach Norm (theoretisch) zuzüglich 1% (bei Gewicht Handlungsgewicht) zu ermitteln. In der Versandanzeige angegebene Zahlen sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

5. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.

6. Inhalt des Vertrages sind die schriftlich festgehaltenen Gegenstände, andere Erklärungen wurden nicht getroffen, mündliche Abreden sind nicht erfolgt. Dies stellt jedoch keine unwiderlegbare Vermutung dar.

7. Abtretungen von Ansprüchen gegen die BSB mit Ausnahme von Geldforderungen von Unternehmern sind ohne unsere Zustimmung unwirksam. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine schutzwürdigen Interessen der BSB verletzt zu werden drohen.

8. Eine Aufrechnung mit Forderungen der BSB ist nur dann zulässig, wenn Ihnen ein rechtskräftig festgestellter oder vor Gericht gebrachter entscheidungsreifer Anspruch gegen die BSB zusteht oder der Anspruch von der BSB unbestritten ist. Das Zurückbehaltungsrecht von Unternehmern gegenüber der BSB ist ausgeschlossen, soweit diesen nicht ein rechtskräftig festgestellter oder vor Gericht gebrachter entscheidungsreifer Anspruch gegen die BSB zusteht oder der Anspruch von der BSB unbestritten ist.

9. Wird ein Nachweis steuerlicher Ausfuhr nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand, Eigentumsvorbehalte und Vorbehaltseigentum

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Berlin, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des Öff. Rechts oder öff.-rechtl. Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Alle Preise für andere als Verbraucher sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, ohne Verpackung, ohne Zölle und Abgaben, ohne Transportkosten, Versicherung, Montage, Programmierung und Inbetriebnahme, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Der Preis gilt ab Erfüllungsort. Er ist mit der Übergabe fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag (30% der Vertragssumme) in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. BSB ist in diesem Fall zum ganzen und auch teilweisen Rücktritt berechtigt, falls nach unserer Anforderung – aber Ihrer Wahl - keine Sicherheit geleistet wird.

4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von BSB. Für Kaufleute gilt im ordentlichen Geschäftsverkehr der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Verfügungen über das Vorbehaltseigentum dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen, soweit sie dieses beeinträchtigen. Entgegengenommene Gelder oder gegen Kreditinstitute erworbene Forderungen infolge erhaltener Kaufpreiszahlungen sind solange treuhänderisch zu verwahren, solange diese nicht an BSB abgeführt sind. Darüber hinaus bleiben alle gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldivorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldivorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldivorbehalt erfassten Forderungen.

5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns sachenrechtlich als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich und treuhänderisch für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware. Soweit der Käufer aufgrund von Werkherstellungen an fremden Sachen mittels unserer Vorbehaltware ein Pfandrecht erwirbt, überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden



Allgemeine Verkaufsbedingungen
BSB-Saugbagger und Zweigegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co KG
Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95

Pfandrechte an dem mit unserer Vorbehaltsware versehenen Werk im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

6. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. BSB nimmt die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile oder Pfandrechte besitzen, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

8. Der Käufer ist berechtigt, unsere Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug uns gegenüber, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abtretung auch im Namen des Käufers anzudeuten und die Forderung im Namen des Käufers einzuziehen, soweit sie uns abgetreten ist.

9. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Er hat alle Dritten von unseren Rechten unverzüglich zu informieren, die Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware oder Miteigentums- oder Pfandrechte ihm erkennbar veranlassen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung der Beeinträchtigung oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware zum uns aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

10. Übersteigt der Rechnungswert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen zuzüglich Nebenkosten von 15% (für Zinsen, Kosten, Auskünfte) insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe seiner Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

III. Gewährleistung und Haftung

1. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) unter Gefährdung der Erreichung des Vertragszweckes oder garantierte Ansprüche betreffen oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen und soweit wir nicht die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BSB in Betracht kommenden Ansprüche. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei neuen Sachen. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk oder Schiff verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Bei der Lieferung gebrauchter Sachen durch uns ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhaft herbeigeführten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

3. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt drittseitig vertragsgemäßer, insbesondere richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Eine Verlängerung der Lieferfristen erfolgt in angemessenem Maße nach Ihrer Fristsetzung, wenn die BSB aus unverschuldetem Anlass dazu nicht in der Lage sein sollte. Soweit dem Kunden dies nicht zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.

4. Teilleistungen durch uns sind zulässig, soweit keine gesonderte Vereinbarung darüber getroffen wurde.

5. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich in mindestens Textform zu rügen, sonst ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen. Ihnen steht das Recht zu, die unverschuldete Fristversäumung nachzuweisen.

6. Nachbesserung/Nachlieferung erfolgt nach unserem Ermessen im Betrieb, am Gerätestandort oder in einer von uns autorisierten Werkstatt. Transportweg und Transportmittel sind wir zu wählen befugt, soweit sonst die sachgemäße Behandlung des Gerätes nicht gewährleistet ist. Der Transport erfolgt nur dann auf unsere Gefahr hin, wenn wir ihn durchführen. Transport und Speditionsleistungen müssen separat abgeschlossen und im Vertrag explizit genannt werden. In unserer Eigenschaft als Spediteur / Frachtführer haften wir dann auf Basis der ADSp neuester Fassung. Es ist ausgeschlossen, dass der Kunde selbst Teile austauscht, für die Gewährleistungsansprüche bestehen.